Morgen-Ausgabe
No. 287 — 59. Jahrgang

# Berliner Volks-Zeitung

Beiblatt
Donnerstag, 22. Juni 1911

## Kleine Vorlagen im Abgeordnetenhause.

(92. Sitzung vom 21. Juni.)

**Novelle zur westfälischen Provinzialordnung.**

Die Novelle ist von westfälischen Mitgliedern des Zentrums, der Nationalliberalen und der Rechten beantragt. Sie bezweckt eine Aenderung des Wahlrechts, um ein zu starkes Anwachsen der Zahl der Abgeordneten zu verhindern. Bisher entfällt auf jeden Kreis mit weniger als 35 000 Einwohnern ein Abgeordneter, bis zu 70 000 zwei, darüber hinaus drei und für jede weiteren 50 000 ein Abgeordneter. Die Novelle legt die Grenzziffern auf 60 000 und 120 000 fest und billigt darüber hinaus nur für je 100 000 Einwohner einen Abgeordneten zu. Die bisherige Zahl der Abgeordneten bleibt den Kreisen. Die Kommission hat den Entwurf gegen die eine Stimme des freisinnigen Vertreters angenommen.

Abg. **Lippmann** (Vp.): Es ist bedauerlich, zumal bei der Akustik des Saales, daß kein schriftlicher Bericht erstattet ist. Wir lehnen die Vorlage ab, wegen ihrer Begründung und Wirkung. Das Verwaltungsgebäude ist zu klein. Gut, dann soll man umbauen. Und es werde zu viel gredet! Die Wirkung des Antrages ist, daß den Städten mit ihrer Entwickelung die Tür zugemacht wird zugunsten der Landkreise. — Die Dreivierteilmehrheit der ländlichen Kreise soll konserviert werden. (Beifall bei der Volkspartei.)

Abg. **Schultz-Bromberg** (Kons.): Das fortwährende Anwachsen der Zahl der Abgeordneten erschwert die Arbeit der Selbstverwaltung. Von agrarischen Rücksichten ist nicht die Rede. Der Antrag ist von der Stadt Dortmund ausgegangen.

Abg. **Hausmann** (Natl.): Wenn die Zahl der Abgeordneten weit über 100 hinausgeht, müssen die Verhandlungen des Provinziallandtages in die Kommissionen verlegt werden. In der Praxis wird sich die Sache bewähren, da liegt sie anders als in der Theorie.

Abg. **Lippmann** (Fortschr. Vp.): Die Oberbürgermeister sind von ihren Städten zum Teil desavouiert worden. Von der agrarischen Tendenz ist nichts abzustreiten. In der Rheinprovinz wollte man einen ähnlichen Versuch machen, aber die Städte haben sich ihre Rechte nicht beschneiden lassen.

Die Novelle wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der aus dem Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgekommene Gesetzentwurf über

**die Beschulung blinder und taubstummer Kinder**

wird durch Zustimmung zu der vom Herrenhaus vorgenommenen Aenderung endgültig verabschiedet. Es handelt sich um die konfessionelle Unterbringung der Kinder.

In zweiter und dritter Lesung wird der Gesetzentwurf über die Umlegung von Grundstücken in Posen verabschiedet, in erster und zweiter Lesung der bezügliche Gesetzentwurf für Köln erledigt. Beide Vorlagen hat das Herrenhaus schon beraten.

Das Ausführungsgesetz zum Reichsviehseuchengesetz wird nach einer Zustimmungserklärung des Abg. **Heine** (Natl.) in dritter Lesung angenommen und geht an das Herrenhaus.

**Das Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetz.**

Die Kommission hat die Verteilung des den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibenden Anteils an der Zuwachssteuer derart getroffen, daß die kreisangehörige Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet hat, sofern sie nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, zwei Drittel, bei mehr als 15 000 Einwohnern drei Viertel erhalten soll, der Rest des Anteils steht dem Kreise zu.

Abg. **Brämer** (Kons.) begründet einen Antrag seiner Parteifreunde, der Gemeinde in allen Fällen drei Viertel zu überlassen und dem Kreise ein Viertel.

Abg. **Westermann** (Natl.) befürwortet dagegen einen nationalliberalen Antrag, der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nur zwei Drittel zubilligt. Ein anderer Antrag der Nationalliberalen will die Veranlagung einem Steuerausschuß übertragen, bestehend aus dem Landbürgermeister beziehungsweise Amtmann, dem Gemeindevorsteher und einem Gemeinderat. Der Redner erklärt, daß seine Freunde bei Aufrechterhaltung dieser Kommissionsfassung das Gesetz ablehnen würden.

Abg. **Waldstein** (Fortschr. Vp.) erklärt die Zustimmung der Fortschrittlichen Volkspartei zu dem Antrag der Konservativen und beantragt für den Fall, daß dieser abgelehnt werden sollte, die Beschränkung des Anteils auf zwei Drittel nur für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern. Die Kommissionsfassung kann nicht angenommen werden; leider hat die Regierung ihre Vorlage nicht mit der genügenden Energie vertreten; sie hat wiederholt Unannehmbar gesagt, scheint aber nicht gewillt, es in die Tat umzusetzen. Freilich hat die Regierung auch hier wieder ihre weitgehende Fürsorge für das platte Land bewiesen; durch die Bestimmung, daß der Steueranteil des Kreises aus den Gutsbezirken wieder für öffentlich-rechtliche Aufgaben dieser Gutsbezirke verwendet werden muß, gibt man den Großgrundbesitzern mit der einen Hand, was ihnen mit der anderen genommen wird. Der Redner begründet sodann einen Antrag der Freisinnigen, der die Steuerfreiheit des Landesfürsten und der Landesfürstin hinsichtlich des Gemeindeanteils der Zuwachssteuer beseitigen will. (Beifall bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Abg. Dr. **Liebknecht** (Soz.): Auch dies ist wieder ein ganz ungenierts Gesetz zugunsten des Großgrundbesitzes. Den Gemeinden wird genommen, den Kreisen gegeben. Die Regierung wehrte sich anfangs, dann kam

**das Techtelmechtel mit den Herren rechts**

und im Zentrum. Die Kleinbauern werden bei dem konservativen Antrag als Köder benutzt; dieser Kleinbauernkrieg gegen das Junkertum ist nicht ernst zu nehmen. Wir lehnen dieses Junkergesetz ab.

Finanzminister Dr. **Lentze**: Die Regierung hat niemals erklärt, daß sie an der Bürgermeisterfrage das Gesetz scheitern lassen würde. Sie hält auch jetzt noch daran fest, daß die Amtmänner und Landbürgermeister, da sie den Verhältnissen am nächsten stehen, die geeignetsten Organe für die Veranlagung der Steuer bilden. Der Redner ersucht um Ablehnung der Anträge der Linken. In Preußen sind der Landesfürst und die Landesfürstin noch niemals besteuert worden. Dem Landesherrn ist es überlassen, freiwillig Steuern zu bezahlen. Eine Aenderung würde sich nicht rechtfertigen.

Abg. **Steiermann** (Kons.) ist für die Steuerveranlagung durch Amtmänner und Landbürgermeister in Westfalen und dem Rheinland. Der Redner befürwortet den Antrag der Konservativen zugunsten der kleineren Städte.

Abg. Dr. **Marx** (Zentr.): Das Gesetz will der Rheinprovinz eine Ausnahmestellung geben, sie schlechter stellen wie den Osten. Dort wählen die Gemeinden ihre Vorsteher selber, wir im Rheinland erhalten sie von der Regierung.

In der weiteren Besprechung erklärt

Abg. Freiherr **v. Maltzahn** (Kons.), daß der größte Teil seiner Fraktion den zugunsten der kleinen Gemeinden gestellten Antrag des konservativen Abgeordneten Steiermann ablehne.

Der Antrag Steiermann wird abgelehnt gegen die Linke und etwa 20 Konservative, der Antrag über die landesfürstliche Steuerfreiheit gegen Fortschrittliche Volkspartei und Sozialdemokraten. Nach Ablehnung auch der anderen Abänderungsanträge wird das Gesetz in zweiter und dann auch in dritter Lesung gegen die Linksparteien angenommen.

In einer Geschäftsordnungsdebatte verlangt

Abg. **v. Brandenstein** (Kons.) für die Reform der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses die Priorität unter den Initiativanträgen und Beratung noch vor dem Auseinandergehen des Landtages.

Abg. Dr. **Friedberg** (Natl.): Da ist die Erledigung des Wahlrechtsantrages viel wichtiger. Wenn wir nicht einmal zur Verabschiedung eines so wichtigen Gesetzes wie die rheinische Landgemeindeordnung kommen, dann kann nicht ein Antrag bevorzugt werden, der mehr und mehr den Charakter einer persönlichen Liebhaberei des Herrn v. Brandenstein annimmt. (Lebhafter Widerspruch rechts, Beifall links.)

Donnerstag 11 Uhr: Zweckverband Groß-Berlin, Wegevereinigung, Bullenhaltung, rheinische Gemeindeordnung.

*Jede Woche zwei illustrierte*

*Zeitschriften gratis*

erhält jeder Abonnent der „Berliner Volks-Zeitung', und zwar die 16 Seiten umfassende moderne **„Illustrierte Familien-Zeitung"** mit ihrem vielseitigen Reichtum an belehrendem und unterhaltendem Stoff aus allen Gebieten menschlichen Sinnens und Schaffens, und das weltbekannte 8 Seiten umfassende farbig illustrierte Witzblatt **„Ulk"**. Die „Berliner Volks-Zeitung" bringt außerdem noch 2 Gratis-Beiblätter: das „Tägliche Unterhaltungsblatt" und die „Illustrierte Kinder-Zeitung". Für Unterhaltungslektüre, Rätsel, Spiele, Humoristika, spannende Novellen und Romane bekannter Autoren, belehrende Abhandlungen 2c. ist in diesen Blättern in reichstem Maße gesorgt.

**Wer noch nicht Abonnent ist**

auf die reichhaltige, billige und interessante 2 mal täglich erscheinende „Berliner Volks-Zeitung", dem empfehlen wir jetzt zum Quartal ein Probe-Abonnement. Bestellungen nehmen alle Briefträger und Postanstalten des Deutschen Reiches zum Preise von 90 Pfennig monatlich entgegen.

**In Groß-Berlin**

abonniert man bei den am Kopfe des Blattes aufgeführten Filialen mit täglich 2maliger Zustellung frei ins Haus zum Preise von

**20 Pfg. wöchentlich oder 85 Pfg. monatlich.**

*Ueber 64 000 Abonnenten.*

## Englische Krönungsbräuche.

**London**, 19. Juni.

Eine politisch-religiöse Feierlichkeit hat einen unendlichen Reiz. Wir sehen die irdische Majestät vor Augen, umgeben von allen Symbolen ihrer Macht; aber indem sie sich vor der himmlischen beugt, bringt sie uns die Gemeinschaft beider vor die Sinne. Denn auch der einzelne vermag seine Verwandtschaft mit der Gottheit nur dadurch zu bestätigen, daß er sich unterwirft und anbetet." Diese feierlichen Worte sagt Goethe im fünften Buch von Dichtung und Wahrheit über die Frankfurter Krönung des Jahres 1764. Ein ähnliches Gefühl hat mit etwas anderen Gedanken Gladstone umschrieben. Der englische Krönungsgottesdienst, für den der „Grand Old Man" eine tiefe Verehrung hatte, erinnert ihn an das Alte Testament: Ein Bund werde aufgerichtet zwischen Gott, dem König und dem Volk. Der König wird daran gemahnt, daß er Gott Treue und dem Volk Gerechtigkeit schulde; das Volk leiste dem König Treue und Gehorsam unter der Bedingung, daß er das göttliche Gesetz befolge und in dessen Licht Gerechtigkeit übe; und König und Volk dürfen auf die Gnade und Lenkung des Allmächtigen vertrauen, so lange sie selber den Bund halten.

Diese Gedanken kamen Gladstone nicht von ungefähr. Der englische Krönungseid ist in der Tat in der Form bestimmter Verpflichtungen gehalten. Ehe der Erzbischof von Canterbury die Salbung vollzieht, nimmt er dem König einen feierlichen Eid ab. Der König erklärt auf die drei Fragen, die der Erzbischof an ihn richtet, er verspreche feierlich, jene Verpflichtungen zu übernehmen, und dazu leistet er den Schwur auf die Bibel und unterzeichnet die Eidesurkunde. Die beiden erste Punkte des Krönungseides besagen in altertümlicher Sprache, daß der König nach den Landesgesetzen regieren und Gerechtigkeit üben werde, der dritte betrifft die protestantische Religion und die englische Staatskirche; dieser letzte Satz des Eides ist, wie erinnerlich, im vorigen Jahre durch ein Gesetz so abgeändert worden, daß jetzt die Formeln, die für die Katholiken anstößig waren, daraus entfernt sind.

Das englische Krönungszeremoniell reicht tief ins Mittelalter zurück, und die Verpflichtungen zu gesetzlicher und gerechter Regierung, die in der Vergangenheit natürlich etwas anderes bedeuteten als heute, stammen aus einer Zeit, wo die Erbmonarchie noch nicht feststand, und wo die Großen des Reiches dem König vor der Krönung ihre Bedingungen stellten. Ebenso wurde die Verpflichtung zum Protestantismus in den Krönungseid aufgenommen, als nach dem Sturz der Stuarts eine neue Dynastie auf den Thron kam. Das älteste bekannte Element des englischen Krönungszeremoniells ist das Pontificale Egberts von York, das aus dem achten Jahrhundert stammt. Die Salbung geht auf die Krönung Karls des Großen zurück. Die englische Krone ist wenigstens symbolisch die Krone König Edwards des Bekenners, der 1066 gestorben ist. Der Thron, auf dem der König die Salbung empfängt, ist der Krönungsstuhl Eduards I. Es ist ein eichener Stuhl mit hoher Lehne, dessen Füße auf vier goldenen Löwen ruhen; das Holz weist manchen Wurmstich auf, und außerdem zahlreiche Namen, die wohl in vergangenen Tagen die Schüler von Westminster hineingeschnitten haben. Unter dem Sitz ist der berühmte „Schicksalsstein" angebracht, das Symbol der Macht der schottischen Fürsten, den Eduard I. im Jahre 1296 als Zeichen der Unterwerfung Schottlands von Scone heimgebracht hat. Es ist ein roher schottischer Sandsteinblock; die Legende erzählt, daß das Haupt des Patriarchen Jakob auf ihm geruht habe, und er soll auf heiliger Stätte in Irland gestanden haben, ehe er nach Schottland gebracht wurde. Seit dem vierzehnten Jahrhundert sind alle englischen Könige auf diesem Stuhl, mit dem sich so viele Ideen verknüpfen, gekrönt worden.

Das Krönungszeremoniell hat sich allmählich entwickelt. Fast jedes Jahrhundert hat etwas davon entfernt und neues hinzugefügt. In seiner Gesamtheit ist es die älteste lebendige Ueberlieferung der englischen Geschichte und ein ehrwürdiges Symbol des englischen Königtums, das trotz des Wechsels der Dynastien eine ebenso geschlossene Einheit darstellt wie die Geschichte der englischen Nation, die seit der Normannenzeit keinen Feind auf ihrem Boden gesehen hat und sich daher ungestörter durch fremde Einflüsse als die Völker des Festlandes hat entwickeln können.

Aber nicht nur die Kontinuität der englischen Geschichte, sondern auch die Einheit des heutigen britischen Reiches kommt in den Krönungsfeierlichkeiten zum Ausdruck. Der König umgibt sich mit den Vertretern seiner überseeischen Kolonien und Besitzungen. Obwohl die Reichskonferenz eine selbständige Institution geworden ist, so ist ihre diesjährige Tagung doch absichtlich in die Krönungszeit verlegt worden. Auch Indien ist vertreten durch indische Fürsten und indische Truppen. Die große Flottenrevue von Spithead wird die Macht des britischen Reiches greifbar vor Augen führen. Der Prunk der Feier, die Zahl der fremden Fürstlichkeiten und Staatsvertreter, die zu dem großen Tage herbeiströmen, die Feststimmung und das steigende Gefühl des Nationalstolzes; all das wird ebenso wie in dem Vereinigten Königreich selbst so auch in den jungen kolonialen Demokratien und unter den Völkern alter orientalischer Kultur empfunden werden.

In England verbindet sich die Tradition und der Pomp des Mittelalters ungezwungen mit dem Bewußtsein der heutigen Weltmacht. In der Wiederbelebung der alten Formen liegt nichts Gesuchtes, nichts Künstliches, nichts was das ironische Lächeln eines Nationalisten herausfordern könnte, und nirgends zeigt sich das deutlicher als in der Westminsterabtei, wo sich der volle Glanz des Festes entfaltet.

Die Abtei, die vom Ruhme so vieler Jahrhunderte zeugt, wird von einer erlesenen Gesellschaft erfüllt sein. Jetzt ist keine Zeit für stille Träume im Poetenwinkel, wie sie Theodor Fontane dort zu träumen liebte. Mächtig gebietet die Gegenwart. Die Kirche ist gedrängt voll. In den schön geschnitzten alten Chorstühlen werden die fremden Fürstlichkeiten Platz nehmen; ihnen gegenüber die englischen Staatsminister. Das Querschiff nehmen die Peers und Peeresses ein, die Peers in ihren purpurnen mit Hermelin verbrämten Roben, die Peeresses mit all dem märchenhaften Juwelenschatz der herzoglichen und adligen Häuser Englands — teils alte Erbstücke, teils Geschenke der neuen Welt. Dieses Bild wird man in den Stunden des Wartens in aller Muße in sich aufnehmen können; wenn aber die königliche Prozession die Abtei betritt und die feierliche Handlung beginnt, so mag es wohl gehen wie Goethe von Frankfurt erzählt: „Es drängte sich so viel zusammen, daß man wenig mehr unterscheiden konnte."

In der Abtei herrschen die alten Hofämter, die ja um viele Jahrhunderte älter sind als die Aemter des Premierministers und der Staatssekretäre. Hier befinden wir uns nicht in dem England Lloyd-Georges, sondern in dem England des Earl-Marschalls. Die Minister sitzen als unbeteiligte Zuschauer in den Chorstühlen; der Earl-Marschall regiert die Stunde. Der Earl-Marschall ist der Herzog von Norfolk. In den Rosenkriegen wurde die Herzogswürde von Norfolk kreiert und das Amt des Earl-Marschalls mit ihr vereinigt. Zwei der Herzöge endeten auf dem Schafott, der zweite im Jahre 1572, weil er mit Maria Stuart in Verbindung stand; die Norfolks sind bis heute ein katholisches Geschlecht. Der jetzige Herzog, durch seine Zugänglichkeit und die Lebhaftigkeit seines Wesens eine populäre Figur in London, trägt die oberste Verantwortung für die gesamten Krönungsfeiern. Er verhandelt mit dem Foreign Office, dem Kriegsamt und allen anderen Behörden; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Rangordnung im Krönungszuge und bei der Placierung der fremden Fürstlichkeiten und der übrigen Gäste; er entscheidet alle Etiquettefragen und bestimmt die Einzelheiten der Toiletten, er leitet die zahlreichen Generalproben, die dem Krönungsakt vorangehen, und entscheidet über die zahllosen Ansprüche aller derer, die bei der Feier mitzuwirken und ihr beizuwohnen wünschen. Ohne Frage ist er zurzeit einer der beschäftigsten Männer in ganz London. Freilich ist seine Tätigkeit bürgerlicher als in den vergangenen Jahrhunderten, wo der Earl-Marschall dem englischen Heere, selbst vor dem Großkonnetabel, voranritt

Anfänglich war der Earl-Marschall der Hufschmied des Königs; später fiel die Aufsicht über die königliche Hufschmiede seinem Stellvertreter zu und danach dem Stellvertreter seines Stellvertreters.

Die Hofämter haben ihre lange Geschichte und auch die englischen sind, wie die neueste Geschichtsforschung lehrt, von dem Hofhalt Karls des Großen abzuleiten, denn von dort kamen sie an den französischen Hof, von da nach der Normandie und durch Wilhelm den Eroberer nach England. Ursprünglich gab es fünf große Hofämter, den Schenk, den Truchseß, den Konnetabel, den Marschall und den Kämmerer. Im Laufe der Zeit sind einige davon eingegangen und neue geschaffen worden; heute hat der englische Hof noch vier große Erdämter, nämlich die des Lord-Großkammerherrn, des Earl-Marschalls, des Großalmosiers und des Großfalconiers. Alle übrigen Hofämter, von denen einige für die jetzige Krönung von neuem belebt worden sind, sind nicht erblich, sondern werden nach Wahl des Königs besetzt. An vielen dieser Aemter haften von altersher gewisse Ansprüche, eine Funktion bei der Krönung zu übernehmen. So verlangten bei der Krönung Wilhelms IV. (1830) die Barone der „Fünf Häfen" (Cinque Ports) — die im Mittelalter die englische Küste gegen feindliche Angriffe zu verteidigen hatten — in der königlichen Prozession den Thronhimmel zu tragen, der bei der Salbung des Königs über den Krönungsstuhl gehalten wird. Damals wurde ihren Wünschen tatsächlich willfahrt, aber sie lösten ihre Aufgabe so wenig zufriedenstellend, daß man den Anspruch seitdem hat verfallen lassen. Wie echt mittelalterlich mutet es an, daß im Jahre 1901 vor der Krönung König Eduards Lord Lancaster als Lord-Großkammerherr darum petitionierte, daß er nach altem Recht dem König Hemd, Strümpfe und Unterbeinkleider bringen und Seine Majestät mit Wasser bedienen durfte, wogegen er als Belohnung Bett, Waschgeschirr, Handtuch und Nachthemd für sich beanspruchte.

## Aus d. Kaufmannsgericht

**Die Bürgschaft des Vaters.**

Um die Anerkennung der väterlichen Bürgschaft handelte es sich in einem Rechtsstreit vor der 5. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts. Als Kläger trat in dem Prozeß der Filialist L. auf, der gegen die Schreibmaschinengesellschaft „Smith Premier" auf Innehaltung des mit der Gesellschaft bereits geschlossenen Engagementsvertrages klagte. Den Anlaß, den Kläger nicht einzustellen, gab der Beklagten folgender Vorgang: L. sollte anfänglich eine Kaution stellen, die Gesellschaft erklärte aber, es genüge auch, wenn er sich bei einer bestimmten ausländischen Kautionsversicherungsgesellschaft versichere, die dann das Risiko übernehme. Auf dieser Grundlage kam der Anstellungsvertrag zustande, bis sich nach einigen Tagen ein Konflikt dadurch ergab, daß die Kautionsgesellschaft ohne Angabe von Gründen die Versicherung des Klägers ablehnte. Der Generalvertreter, der die Verhandlungen mit L. stets geführt hatte, legte diem nahe, er solle sich die Bürgschaft seines Vaters verschaffen. Er, der Vertreter, werde sein Möglichstes tun, um die Direktion zur Annahme der väterlichen Bürgschaft zu veranlassen. Der Kläger überbrachte auch die Bürgschaft seines Vaters in Höhe von 1000 Mark, die Gesellschaft erklärte jedoch jetzt, unter den obwaltenden Umständen auf die Tätigkeit des Klägers überhaupt zu verzichten, und lehnte seine Einstellung ab. Der Kläger macht in der Verhandlung geltend, daß ihn die Beklagte über 6 Wochen hingezogen habe. Wenn sie das Engagement nach der Ablehnung der Kautionsversicherung nicht aufrecht erhalten wollte, so hätte sie es ihm in den ersten darauf folgenden Tagen sagen müssen.

Das Kaufmannsgericht kam zur Abweisung der klägerischen Ansprüche. Es war zweifellos als eine wesentliche Vertragsbedingung anzusehen, daß die Versicherungsgesellschaft als Kautionsrisiko über-